



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.113 RRB 1965/1436**

Titel **Baulinien (Genehmigung).**

Datum 08.04.1965

P. 641

[p. 641] Am 30. Dezember 1964 ersuchte der Stadtrat von Zürich um die Genehmigung seines Beschlusses Nr. 2939 vom 16. Oktober 1964 betreffend die Festsetzung der Baulinien an der Sallenbachstrasse in Zürich-Wiedikon. Dieser Beschluss wurde den beteiligten Grundeigentümern am 30. Oktober 1964 zugestellt und am gleichen Tag öffentlich ausgeschrieben. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei des Kantons Zürich vom 17. Dezember 1964 sind gegen diese Baulinienvorlage beim Regierungsrat keine Rekurse eingegangen.

Mit Beschluss Nr. 2674/1947 hat der Stadtrat von Zürich das amtlich durchzuführende Quartierplanverfahren Nr. 196 a des Gebietes zwischen projektierte Luzerner-, Gut-, Schaufelberger- und Birmensdorferstrasse, Quartier Wiedikon, eingeleitet. Die im Anschluss an die Grundeigentümersammlung vom 20. Juni 1950 unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes geführten privaten Unterhandlungen führten in den Jahren 1953 - 1957 zur Erstellung der Sallenbachstrasse im privaten Verfahren und zur Ueberbauung des zwischen Sallenbach- und Birmensdorferstrasse liegenden Landes. Damit erübrigte sich in diesem Teilgebiet die Weiterbearbeitung des Quartierplanverfahrens.

Die privaten Unterhandlungen über die im nördlich der Sallenbachstrasse liegenden Quartierplangebiet nötigen Landumlegungen wurden im Jahre 1962 mit Erfolg abgeschlossen; die bereits im Jahre 1960 von der Bausektion II des Stadtrates bewilligte Gesamtüberbauung konnte in Angriff genommen werden und steht heute vor ihrer Vollendung. Im Quartierplan sind somit nur noch die Baulinien der rund 215 m langen Sallenbachstrasse festzusetzen. Der vorgesehene Baulinienabstand von 17 m für die 6 m breite Fahrbahn und zwei Trottoire von 1 m und 2,5 m Breite aufweisende Sallenbachstrasse entspricht dem anlässlich der Bewilligung der anliegenden Ueberbauung geforderten Gebäudeabstand. Auf die Festsetzung von Niveaulinien kann in Anbetracht der fertigen Verhältnisse verzichtet werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 16. Oktober 1964 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Sallenbachstrasse in Zürich-Wiedikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, Dispositiv I öffentlich bekanntzugeben.



III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/18.07.2017]